

87.350

Postulat Arnold
Grundbuchvermessung
Mensurations cadastrales

Wortlaut des Postulates vom 17. März 1987

Der Bund hat in den letzten zehn Jahren gegen 200 Millionen Franken für die Grundbuchvermessung ausgegeben. Bis die erstmalige Vermessung in der ganzen Schweiz abgeschlossen sein wird, dürfte sie auf eine halbe Milliarde Franken an öffentlichen und privaten Mitteln zu stehen kommen. Dieser Aufwand ist nur sinnvoll, wenn die laufenden Veränderungen im Vermessungswerk nachgeführt werden. Wenn es aber nicht gelingt, die Kosten für die Nachführungen bedeutend zu senken, besteht keine Gewähr dafür. Der Bundesrat wird daher ersucht zu prüfen,

- a. ob einfachere und kostengünstigere Vermessungsverfahren einzuführen seien;
- b. ob insbesondere im Berggebiet auf eine kostspielige Perfektion, die nicht mehr im Verhältnis zu den privaten und öffentlichen Interessen steht, zu verzichten sei;
- c. ob die Kostentragung bei der Nachführung der Grundbuchvermessung neu zu regeln sei;
- d. ob mehr Wettbewerb zu einer Kostensenkung beitragen könnte.

Texte du postulat du 17 mars 1987

La Confédération a dépensé ces dernières décennies près de 200 millions de francs pour les mensurations cadastrales. Jusqu'à ce que le premier plan cadastral complet de la Suisse soit achevé, il faut compter un demi-milliard de francs de débours publics et privés. Cette dépense n'a de sens que si le cadastre est tenu à jour. Or, si on ne parvient pas à abaisser le coût de la mise à jour, on peut se demander si elle pourra être menée à bien.

Le Conseil fédéral est prié d'examiner les moyens de:

- a. trouver une procédure d'établissement du cadastre plus simple et moins coûteuse;
- b. renoncer, en particulier en montagne, à un perfectionnisme coûteux qui ne répond plus aux intérêts privés ou publics;
- c. organiser le financement de la mise à jour du cadastre selon de nouvelles règles;
- d. faire intervenir la concurrence économique pour abaisser les frais.

Arnold: Die Grundbuchvermessung ist ein technisch grossartiges Werk. Es ist ein kühnes, ambitiöses Projekt, jeden Zentimeter unseres Landes genau zu vermessen und planlich darzustellen. Man neigt dazu, von typisch helvetischer Perfektion zu sprechen. Wir lassen uns diese auch etwas kosten. Mit «Wir» sind der Bund und die Kantone, aber auch die Bodeneigentümer gemeint. Ich schätze in meinem schriftlichen Postulat die Kosten der erstmaligen Grundbuchvermessung auf eine halbe Milliarde Franken.

Dem letzten Geschäftsbericht des Bundesrates ist zu entnehmen, dass 96,5 Prozent der Uebersichtspläne erstellt sind und dass bei der Parzellarvermessung noch 23,7 Prozent zu vermessen seien.

Das grossartige und kostspielige Werk der Grundbuchvermessung verändert sich nun aber jeden Tag wieder. Tagtäglich werden in der ganzen Schweiz Tausende von faktischen Veränderungen an Gebäuden und Grundstücksgrenzen vorgenommen. Die Verbreiterung einer einzigen Gemeindestrasse kann Dutzende von Eigentumsgrenzen verändern. Alle diese Veränderungen – Geometer und Urkundspersonen sprechen von «Mutationen» – sollten in den Grundbuchplänen nachgetragen werden; sonst wird das Vermessungswerk lückenhaft und entwertet.

Hier, bei der sogenannten Nachführung, knüpft mein Postu-

lat an. Ist es überhaupt möglich, die Nachführung des Vermessungswerkes innert nützlicher Frist technisch zu bewältigen, oder sind schon mit Blick auf die vielen laufenden Veränderungen andere Vermessungsverfahren nötig? Neben dem technischen Problem stellt sich auch die Kostenfrage. Jede Mutation kostet Geld, und zwar nicht wenig. Wer trägt die Kosten? Der Bund erwägt, sich bei der Nachführung zu entlasten, nachdem er bei der erstmaligen Vermessung die Hauptlast getragen hat. Kommt hier auf die Kantone und die Bodeneigentümer eine neue, grosse Dauerbelastung zu? Meine Folgerung aus dieser Situation: Es müssen kostengünstigere Vermessungsverfahren entwickelt werden.

Mein Postulat möchte noch die Lösung eines anderen Problems, das den zuständigen Stellen sicher bekannt sein dürfte, anregen: Ich meine, die Grundbuchvermessung in entlegenen Berggebieten. Im städtischen Baugebiet ist die ganz genaue Vermessung technisch sicher gerechtfertigt. Die daraus entstehenden Kosten sind mit Blick auf die hohen Bodenwerte auch vertretbar. Die Frage nach der Verhältnismässigkeit stellt sich aber, wenn in entlegenen Bergtälern und Alpen alle Veränderungen in den Vermessungsplänen nachgetragen werden sollen, Veränderungen an kleinen und kleinsten Alpbäuden, Verlegung von Alpwegen, Aenderungen, weil die Lawine einen kleinen Heustall weggefegt hat, und so weiter. Vielerorts besteht keine Strasse. Die Geräte müssen mit dem Helikopter eingeflogen werden, oder man macht Flugaufnahmen. Die entstandenen Kosten sind in keinem Verhältnis zum Wert der zu vermessenden Objekte. Dies ist für mich zusätzlich ein Grund, kostengünstigere Vermessungsverfahren zu postulieren.

Wenn man nach Kosteneinsparungen sucht, stösst man auf die monopolartige Stellung der Vermessungsbüros und auf die staatlich fixierten und garantierten Honorare. Diese Berufs- und Kostenstruktur geht wahrscheinlich auf die Zeit zurück, wo der Staat den Anstoss zur Grundbuchvermessung gab, die technischen Anforderungen vorschrieb und den Löwenanteil der Kosten übernahm.

Bei der zukünftigen Nachführung der Vermessung ist die Frage eines gewissen Wettbewerbes zu prüfen.

Die Ueberweisung meines Postulates wird den Bundesrat darin unterstützen, sachgemässe Lösungen zu finden. Ich bitte Sie um die Ueberweisung.

Bundesrätin **Kopp:** Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

87.416

Postulat Reymond
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Anpassung an das neue Eherecht
Modification de la loi sur la poursuite pour dettes et faillite. Introduction du nouveau régime matrimonial

Wortlaut des Postulates vom 1. Juni 1987

Das neue Eherecht bringt ziemlich tiefgreifende Aenderungen, was die Betreibung der Ehefrau und des verheirateten Schuldners sowie allgemein die Betreibung zwischen Ehegatten anbetrifft.

Dies gilt namentlich für die Abschaffung des Betreibungsverbots unter Ehegatten und hinsichtlich der Lücke des neuen Rechts im Bereich der Betreibung für Miet- und Pachtzinse.

Um Unklarheiten oder sogar Unsicherheiten auf seiten der Schuldner und Gläubiger sowie der Betreibungs- und Kon-

Postulat Arnold Grundbuchvermessung

Postulat Arnold Mensurations cadastrales

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.350
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	513-513
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 915